

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2012/2013 – Ausgegeben am 20.09.2013 – 42. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

ORGANISATION UND STRUKTUR

284. Interimistische Bestellung von Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern

285. Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

286. Interimistische Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

287. Ausschreibung von Förderungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 63-67 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idgF)

288. Ausschreibung von Leistungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 57-61 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idF)

289. Mitteilung über die Vergabe von Stipendien zur besonderen Unterstützung behinderter Studierender an der Universität Wien

ORGANISATION UND STRUKTUR

284. Interimistische Bestellung von Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 3 Organisationsplan folgende Personen interimistisch zu Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern bestellt.

Die Funktion beginnt mit 1. Oktober 2013 und endet mit der Bestellung einer Studienprogrammleiterin oder eines Studienprogrammleiters gemäß § 12 Abs. 1 Organisationsplan.

49. Univ.-Prof. Dr. Barbara Schneider-Taylor
zur Studienprogrammleiterin LehrerInnenbildung

Die Vizerektorin:
S c h n a b l

285. Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 2 Organisationsplan auf Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters und nach Anhörung der Studienkonferenz folgende Personen zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters bestellt.

Die Funktion beginnt mit 1. Oktober 2013 und endet gemäß § 12 Abs. 4 Organisationsplan mit dem Beginn der Funktion einer neuen Studienprogrammleiterin oder eines neuen Studienprogrammleiters.

14. ao. Univ.-Prof. Dr. Claudia Römer,
ao. Univ.-Prof. Dr. Chlodwig H. Werba und
ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Michael Zach
zur Stellvertreterin bzw. zu Stellvertretern der Studienprogrammleiterin Orientalistik,
Afrikanistik, Indologie und Tibetologie
34. Mag. Dr. Grzegorz Gugulski
zum Stellvertreter der Studienprogrammleiterin Translationswissenschaft
48. Mag. Dr. Jürgen Fuchsbauer
zum Stellvertreter der Studienprogrammleiterin Slawistik

Die Vizerektorin:
S c h n a b l

286. Interimistische Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 3 Organisationsplan auf Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters folgende Personen interimistisch zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters bestellt.

Die interimistische Funktion beginnt mit 1. Oktober 2013 und endet mit der Bestellung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters gemäß § 12 Abs. 2 Organisationsplan.

29. Ass.-Prof. Mag. Dr. Walter Matznetter, MSc,
Ass.-Prof. Mag. Dr. Robert Peticzka und
Ass.-Prof. Mag. Dr. Andreas Riedl
zu Stellvertretern der Studienprogrammleiterin Geographie

Die Vizerektorin:
S c h n a b l

STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

287. Ausschreibung von Förderungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 63-67 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idgF)

Die Studienpräses der Universität Wien schreibt hiermit Förderungsstipendien für die zweite Jahreshälfte 2013 aus. Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien an Universitäten.

I. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums (gemäß § 66 StudFG)

Für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Durchführung einer nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit, Masterarbeit, Dissertation)
2. Förderungswürdigkeit der wissenschaftlichen Arbeit
3. Hervorragender Studienfortgang
4. Die Einhaltung der Anspruchsdauer §§ 18-19 StudFG
(<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>)

II. Antragstellung und erforderliche Nachweise

1. Ausgefülltes Antragsformular
(Formular abrufbar unter folgendem Link:
<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>)
2. Lebenslauf
3. Eigendarstellung der wissenschaftlichen Arbeit (**max. 2 Seiten**) und Literaturliste.
4. Nachweis, dass die wissenschaftliche Arbeit mit überdurchschnittlich hohen finanziellen Belastungen verbunden ist; diese sind in der Kostenaufstellung darzulegen (Reisekosten: Bahnfahrt 2. Klasse, Economy-Flug, gesonderte Begründung für PKW).
5. Finanzierungsplan
6. Die Vorlage mindestens eines Gutachtens der Betreuerin oder des Betreuers der wissenschaftlichen Arbeit oder von einer oder einem sonstigen habilitierten Universitätslehrerin oder -lehrer der Universität Wien, aus dem hervorgeht, ob die oder der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und ihrer bzw. seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen sowie die Bestätigung über die Plausibilität der Kostenaufstellung.
7. Erfolgsnachweise, die einen hervorragenden Studienfortgang (gewichteter Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,5 - unter Einbeziehung aller Leistungen (auch „Nicht Genügend“) im Zeitraum 01.10.2012 bis 30.09.2013) belegen.
8. aktuelles Studienblatt (Studienbestätigung reicht nicht aus!)

9. Für einen Antrag des Doktorates „neu“ muss der Nachweis des genehmigten Themas sowie der Präsentation vorliegen.
10. Etwaige Nachweise über allfällige Studienzeitverzögerungen §§ 18-19 StudFG (<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>)
11. Etwaige Nachweise bei nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft § 4 StudFG (<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>)

Unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden oder mangelhaften Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden!

Folgende Kosten werden **nicht** gefördert:

- Lebenshaltungskosten
- Tag-/Nachtdiäten
- Wohnungsmietfortzahlungen
- Fahrausweis der Wiener Linien
- Drucken und Binden der wissenschaftlichen Arbeit
- Bücher, die am Institut oder an der Universitätsbibliothek entlehnbar sind
- Büromaterial
- Handykosten

Folgende Kosten werden **nur bedingt** gefördert (siehe auch **V. Sonstiges**):

- Labormaterial (bes. Begründung nötig)
- Kopien (bes. Begründung nötig)
- Hard- und Software, Geräte (bes. Begründung nötig)
- Tagungs- bzw. Kongressbeitrag (Nachweis der Abstract-Annahme zum Zeitpunkt der Einreichung)

III. Zuerkennung

1. Ein Förderungsstipendium darf pro Studienjahr 700,-- Euro nicht unterschreiten und 3.600,-- Euro nicht überschreiten.
2. Die Entscheidung über die Zuerkennung der zu vergebenden Stipendien erfolgt nach Maßgabe der vom Bundesministerium zugeteilten Mittel durch die Studienpräses.
3. Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach erfolgter Prüfung und Entscheidung umgehend schriftlich informiert (spätestens Ende Januar 2014). Vor diesem Zeitpunkt werden Telefon- und Emailanfragen bezüglich der Entscheidung nicht entgegengenommen.
4. Auf die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
5. Bei Zuerkennung eines Förderungsstipendiums haben die Studierenden bis zum **16.06.2014** einen **Bericht und Rechnungen** in der Höhe der Fördermittel vorzulegen.

Der Bericht hat das Forschungsvorhaben zu beschreiben und über die verwendeten Mittel Auskunft zu geben.

Es müssen **Originalrechnungen**, die **auf die Antragstellerin bzw. den Antragsteller** ausgestellt sind, vorgelegt werden. Mit dem Zuerkennungsschreiben erhält der/die Studierende eine Kopie der Kostenaufstellung, aus der die Höhe der Förderung ersichtlich ist.

6. Ein Viertel des zuerkannten Förderungsstipendiums wird erst nach Vorlage dieses Berichtes ausgezahlt.

Sollte der Bericht und die Rechnungen von der Kostenaufstellung abweichen, ist eine begründete Bestätigung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer vorzulegen.

Sollte kein Bericht und keine Rechnungen vorgelegt werden können, erfolgt eine Rückforderung.

IV Bewerbungsfrist

1. Der Antrag ist an **die Studienpräses** zu stellen und im Zeitraum vom **08. Oktober 2013 bis 24. Oktober 2013, entweder auf der rechten Gebäudeseite, Hochparterre, Stiege 12 (Personalentwicklung)**, 1010 Wien, Universitätsring 1, ausschließlich zu den u.g. Zeiten persönlich abzugeben oder **vollständig** elektronisch zu übermitteln an: claudia.fritz-larott@univie.ac.at.

Datum – persönliche Entgegennahme	Uhrzeit
Dienstag, 08. Oktober 2013	11:00 bis 12:00
Donnerstag, 10. Oktober 2013	15:00 bis 16:00
Dienstag, 15. Oktober 2013	09:00 bis 10:00
Donnerstag, 17. Oktober 2013	16:00 bis 17:00
Dienstag, 22. Oktober 2013	09:00 bis 12:00
Donnerstag, 24. Oktober 2013	14:00 bis 17:00

Postsendungen sind zu adressieren an das Büro Studienpräses z. Hd. Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Universitätsring 1 (Es gilt das Datum des Poststempels und nur ausreichend frankierte Sendungen werden angenommen).

2. Die Nachreichung einzelner Beilagen ist bis **Donnerstag, 31. Oktober 2013, 16:00 Uhr** im **Büro Studienpräses** (gegenüber HS 33), bei Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Universitätsring 1, möglich. Voraussetzung ist die fristgerechte Einreichung des Antrages und ein Vermerk, dass Unterlagen nachgereicht werden.

V. Sonstiges

1. In begründeten Fällen und gegen Vorlage einer Bestätigung durch die Gutachterin oder den Gutachter können z.B. Laptopleihgebühren, Bücher etc. genehmigt werden. Ebenso kann eine Kongressteilnahme cofinanziert werden, wenn die oder der Studierende einen Kurzvortrag hält oder ein Poster präsentiert (Annahmebestätigung und Abstract ist beizulegen).
2. Werden Kosten für **Bücher** zuerkannt, so hat die Abwicklung der Anschaffung dieser Bücher über die Universitätsbibliothek zu erfolgen (Ansprechpartnerin ist Frau Christine Bauer, Email: christine.bauer@univie.ac.at). Die Bücher werden als **befristete Dauerleihgabe** (vorläufig ein Jahr, mit der Option auf Verlängerung auf maximal drei Jahre) zur Verfügung gestellt und sind nach Abschluss der wissenschaftlichen Arbeit der Universitätsbibliothek zurückzustellen. Vor der Antragstellung ist die Liste der Bücher an Frau Bauer zur Abklärung der Kosten und Bestellmöglichkeiten zu senden.
3. Wird die Anschaffung z.B. von Kleingeräten, Software, Labormittel etc. genehmigt (Bestätigung/Begründung der Leiterin oder des Leiters des Institutes/Departments ist dem Antrag beizulegen), so gehen diese nach Abschluss der Arbeit in das Eigentum der Universität über.
4. Werden für die Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit Fragebögen verteilt, ist dem Antrag ein Muster beizulegen. Erfolgt ein Forschungsaufenthalt an anderen Institutionen bzw. sind Interviews vorgesehen, ist von diesen eine Bestätigungen (z. B. Email) über die Arbeitsmöglichkeiten bzw. des Interviewpartners dem Antrag beizufügen.
5. Alle Informationen und Formulare finden Sie unter <http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>

VI. Rechtliche Grundlagen

Siehe: <http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/> - Menüpunkt

Förderungsstipendien/Merkblatt, Detailinformationen

§ 4 StudFG

§ 18 StudFG

§ 19 StudFG

Die Studienpräses:

K o p p

288. Ausschreibung von Leistungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 57-61 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idF)

Die Studienpräses der Universität Wien schreibt hiermit Leistungsstipendien für das Studienjahr 2012/2013 (1.10.2012 bis 30.9.2013) aus. Leistungsstipendien dienen gemäß § 57 StudFG zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen.

I. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums

1. Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. gleichgestellte Ausländerinnen und Ausländer und Staatenlose.
2. Die Absolvierung der Studienleistungen innerhalb des Studienjahres 2012/2013 (1.10.2012 bis 30.9.2013). Es gilt das am Zeugnis / Sammelzeugnis vermerkte Prüfungsdatum.
3. Die Einhaltung der Anspruchsdauer in allen Studienabschnitten unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe.
4. Mindest-ECTS/Stunden-Anzahl:
 - Eine Mindest-ECTS-Anzahl von 30 ECTS für beide Semester zusammen bzw. ein etwaiger Abschluss des Studiums im vergangenen Studienjahr für alle Bakkalaureats-/Bachelor-Studien, Magister-/Master-Studien bzw. Diplomstudium der Rechtswissenschaften oder ein etwaiger Abschluss der Doktoratsstudien „neu“ bzw. PhD-Studiums.
 - Eine Mindeststundenanzahl von 20 Stunden für beide Semester zusammen bzw. ein etwaiger Abschluss des Studiums im vergangenen Studienjahr für alle Diplom- bzw. Lehramtsstudiums oder ein etwaiger Abschluss der Doktoratsstudien.
5. Freie Wahl-/Modulfächer werden in die Berechnung einbezogen. Die Wahl-/Modulfächer für die Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen müssen genehmigt worden sein.
6. Notendurchschnitt (gewichtete Berechnung) nicht schlechter als 1,80. Es werden alle benoteten Leistungen während des Anspruchszeitraumes (01.10.2012-30.09.2013) herangezogen (lt. Sammelzeugnis unter der beantragten Studienrichtung), – auch die mit „nicht genügend“. Beurteilungen „mit Erfolg teilgenommen“ können nicht berücksichtigt werden.
7. Bei Doppel- oder Mehrfachstudien kann, wenn die Ausschreibungskriterien erfüllt werden, jeweils ein **eigener** Antrag gestellt werden. Die Zuerkennung erfolgt nur in einer Studienrichtung. Der gewichtete Notendurchschnitt wird innerhalb dieser Studienrichtung berechnet. Bei kombinationspflichtigen Studienrichtungen werden die 1. und 2. Studienrichtung zur Bewertung herangezogen. Bei interuniversitären Studien darf nur ein Antrag auf der „Stammuniversität“ gestellt werden. Es werden die Leistungen von

beiden Universitäten einbezogen. Die andere Universität wird über den Antrag informiert.

8. Gegebenenfalls Anerkennungsbescheid (sofern Prüfungen an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universitäten abgelegt wurden) und nicht im UNIVIS-ONLINE unter der beantragten Studienrichtung aufscheinen. Wenn im Anerkennungsbescheid keine Noten bzw. ECTS/Stunden aufscheinen, sind das Zeugnis und ein Umrechnungsschlüssel der Noten der anderen Universität beizulegen. Es gilt das Datum des Anerkennungsbescheids, dieses muss im Zeitraum zwischen 1.10.2012 und 30.9.2013 liegen.
9. Die Benotung einer etwaigen Diplom- oder Masterarbeit muss mit „Sehr gut“ und die kommissionelle Diplom- bzw. Masterprüfung mit „Sehr gut“ oder „Gut“ erfolgt sein.
10. Für **Doktorats-/PhD-Studien** sind zusätzlich folgende Ausschreibungsbedingung zu erfüllen:
Das Doktoratstudium muss **abgeschlossen** sein.
Die Beurteilung der Dissertation muss mit „Sehr gut“ und die Benotung des Rigorosums/Defensio mit „Sehr gut“ oder „Gut“ erfolgt sein.
Die Mindeststundengrenze von 30 ECTS / 20 Stunden gilt nicht.
11. Informationen zur Antragstellung finden Sie unter folgendem Link:
<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>

II. a) Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt nach Identifizierung über den Unet-Account der Studierenden auf elektronischem Weg unter <https://univis.univie.ac.at/>.

Achtung: Vor der Erfassung des Antrages sind unter „Persönliche Daten“ im UNIVIS-ONLINE die Bankdaten (IBAN und BIC) zu erfassen. Anderenfalls ist die Bearbeitung nicht möglich.

Ausnahme:

Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen auf Grund ihrer Behinderung die Antragstellung auf diesem Weg unzumutbar oder unmöglich ist bzw. Studierende, denen der Unet-Account wegen Missbrauchs entzogen worden ist, können während des Antragszeitraumes an die Studienpräses, per Adresse Büro der Studienpräses, z. Hd. Fr. Claudia Fritz-Larott, Universitätsring 1, 1010 Wien, (E-Mail: claudia.fritz-larott@univie.ac.at) um Ausnahme ansuchen und nach Terminvereinbarung persönlich einen Antrag auf Leistungsstipendium abgeben.

b) Folgende Nachweise sind per E-Mail, Fax oder Post (in Kopie) beizubringen

- 1) Bewilligungsbescheid bei individuellen Studien
- 2) Gegebenenfalls Anerkennungsbescheid (sofern Prüfungen an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität abgelegt wurden) und nicht im UNIVIS-ONLINE unter der beantragten Studienrichtung aufscheinen. Wenn im Anerkennungsbescheid keine Noten bzw. ECTS/Stunden aufscheinen, sind das Zeugnis und ein Umrechnungsschlüssel der Noten der anderen Universität beizulegen. Es gilt das Datum des Anerkennungsbescheids.
- 3) Freie Wahl-/Modulfächer werden in die Berechnung einbezogen. Die Wahlfächer für die Geistes- und Kulturwissenschaftliche Studienrichtungen müssen genehmigt worden sein.
- 4) Zeugnisse, welche nicht im UNIVIS-ONLINE aufscheinen.

- 5) Allfällige Studienzeitverzögerungen: entsprechende Nachweise - §§ 18-19 StudFG - (<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>)
- 6) Bei Nichtösterreicherinnen und Nichtösterreichern: entsprechende Nachweise - § 4 StudFG (<http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>).

III. Zuerkennung

1. Ein Leistungsstipendium darf die Höhe des allgemeinen Studienbeitrages nach § 91 Universitätsgesetz 2002 für zwei Semester (726,72 Euro) nicht unterschreiten und 1.500,00 Euro nicht überschreiten.
2. Die Zuerkennung erfolgt durch die Studienpräses.
3. Alle Bewerberinnen und Bewerber werden über die Entscheidung spätestens Ende Januar/Anfang Februar 2014 über UNIVIS-ONLINE informiert. Vor diesem Zeitpunkt werden Telefon- und E-Mailanfragen bezüglich der Entscheidung nicht entgegengenommen.
4. Auf die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
5. Falls die Anzahl der Bewerbungen, die die genannten Voraussetzungen (nach Studienrichtungen) erfüllen, größer ist als die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, erfolgt zuerst eine Reihung nach dem Notendurchschnitt. Bei gleichem Notendurchschnitt wird nach der Anzahl der absolvierten ECTS/Stunden gereiht.

IV. Bewerbungsfrist

3. Die Antragstellung ist im Zeitraum von **Montag, 07. Oktober 2013, 00:00 Uhr bis Freitag, 25. Oktober 2013, 24:00 Uhr über UNIVIS-ONLINE möglich.**
4. Die Nachreichung einzelner Beilagen (!) - Nachweise über Studienzeitverzögerungen, nicht österreichische Staatsbürgerschaft, Anerkennungsbescheide usw. – ist bis **Donnerstag, 31. Oktober 2013, 16:00 Uhr im Büro Studienpräses** (gegenüber HS 33 - Postkasten), z. Hd. Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Universitätsring 1, oder per Fax (0043-1-4277-12159) bzw. per E-Mail: claudia.fritz-larott@univie.ac.at) möglich. Voraussetzung ist die fristgerechte Erfassung des Antrages über UNIVIS-ONLINE.
5. **Unvollständige Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden!**

V. Sonstiges

- a. Der aktuelle Bearbeitungsstand (u.a. Überprüfung des berechneten Notenschnittes) ist jederzeit über UNIVIS-ONLINE einsehbar.
- b. Die Veröffentlichung des Notendurchschnittes dient vorab der **Transparenz** – das heißt der Information und der Möglichkeit zur Überprüfung; es kann jedoch während der Bearbeitung nicht auf den Erhalt eines Stipendiums geschlossen werden.
- c. Nach Beendigung (= wenn das Feld „Begründung Ablehnung/Zuerkennung“ befüllt ist) der Bearbeitung kann jede Antragstellerin und jeder Antragsteller die Reihung des Antrages pro Studium über UNIVIS-ONLINE einsehen.
- d. Eine Antragstellung ist auch möglich, wenn vor Ende des Studienjahres das Studium abgeschlossen wurde, eine aktuelle Beurlaubung vorliegt oder die oder der Studierende sich für ein Leistungsstipendium an einer anderen Universität beworben hat.
- e. Weitere Informationen zur Antragstellung finden Sie unter folgendem Link: <http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>

- f. E-Mail: claudia.fritz-larott@univie.ac.at
Fax: 0043-1-4277-12159
Postadresse: Büro der Studienpräses z. Hd. Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien,
Universitätsring 1

VI. Rechtliche Grundlagen

Siehe: <http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/> - Menüpunkt
Leistungsstipendien/Merkblatt, Detailinformationen

§ 4 StudFG

§ 18 StudFG

§ 19 StudFG

Die Studienpräses:

K o p p

289. Mitteilung über die Vergabe von Stipendien zur besonderen Unterstützung behinderter Studierender an der Universität Wien

I. Allgemeine Voraussetzung für die Zuerkennung dieses Stipendiums

1. Studierende mit Behinderung (mindestens 50 %)
2. Aktives und ordentliches Studium an der Universität Wien
3. Studienleistungen – mindestens 8 Stunden / 16 ECTS im Kalenderjahr 2012

II. Antragstellung und erforderliche Nachweise

1. Ausgefülltes Antragsformular (Formular abrufbar unter folgendem Link: <https://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/stipendium-zur-besonderen-unterstuetzung-behinderter-studierender/>)
2. Nachweis der Behinderung mittels Kopie des Behindertenpasses – beide Seiten des Ausweises

III. Zuerkennung

6. Es handelt sich bei einer etwaigen Zuerkennung um eine Einmalzahlung (z.B. zum Zwecke der Wohnraumbeschaffung) von € 1.000,00 aus der Kaiser Franz Josef Jubiläums-Stiftung.
7. Die Zuerkennung erfolgt durch Entscheid der Auswahlkommission.
8. Alle Bewerberinnen und Bewerber werden über die Entscheidung bis Ende Dezember 2013 schriftlich (per Email) informiert. Vor diesem Zeitpunkt werden Telefon- und E-Mailanfragen bezüglich der Entscheidung nicht entgegengenommen.
9. Insgesamt werden 11 Stipendien vergeben. Auf die Zuerkennung eines Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

IV. Bewerbungsfrist

6. Die Bewerbungsfrist beginnt am Montag, 07. Oktober 2013 und endet am Freitag, 25. Oktober 2013. Bewerbungen sind innerhalb dieser Frist postalisch an das Büro der Studienpräses (z. Hd. Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Universitätsring 1) oder durch Einwurf in den Briefkasten des Büros der Studienpräses (gegenüber vom HS 33), einzubringen bzw. per E-Mail an claudia.fritz-larott@univie.ac.at. Für Postsendungen gilt das Datum des Poststempels und nur ausreichend frankierte Sendungen werden angenommen.

7. Unvollständig Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden!

V. Sonstiges:

Für die Leistungen gilt das im Sammelzeugnis ausgewiesene Datum unter der beantragten Studienrichtung und für Anerkennungsbescheide gilt das Datum des Bescheides.

VI. Auswahlkriterien:

1. Studienleistungen – Anzahl (Stunden bzw. ECTS) und Notendurchschnitt der im Kalenderjahr 2012 erbrachten Leistungen
2. Grad der Behinderung
3. Bedürftigkeit

VII. Auswahlprozedere:

- Die Reihung der Einreichungen erfolgt gemäß der unter Punkt VI. angeführten Kriterien.
- Die Entscheidung über die Zuerkennung erfolgt durch die Auswahlkommission, bestehend aus der Vizerektorin Studierende und Lehre Frau Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Christa Schnabl, der Studienpräses Frau Univ.-Prof. Mag. Dr. Brigitte Kopp sowie der Studienprogrammleiterin Rechtswissenschaften ao. Univ.-Prof. Dr. Bettina Perthold.

Die Vizerektorin:
S c h n a b l

Redaktion: HR.ⁱⁿ Mag.^a Elisabeth Schramm
Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.